

# § 2 Sbg. GWG

Sbg. GWG - Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

## § 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Gemeindewasserleitungen in vollkommen gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und alle Maßnahmen vorzukehren, die zur Sicherung einer ausreichenden Menge gesundheitlich einwandfreien Trinkwassers für die an die Gemeindewasserleitung Angeschlossenen notwendig sind.

In Kraft seit 01.03.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)